

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1308

vom 16. Mai 1995

Gemeinde Pratteln, Mutation Bau- und Strassenlinienplan Industriestrasse (Passerellenumbau)

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 21. November 1994 eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Industriestrasse" (Passerellenumbau) beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Pratteln vom 10. April 1995 durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Pratteln am 21. November 1994 beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes „Industriestrasse“ (Passerellenumbau) wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/50/0 und 52/eBS/4/1 (Inv. Nr. 41) (Mutation Hardtmattstrasse) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
 - Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
 - Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz
 - Geoprat AG, St. Jakobsstrasse 65,
4133 Pratteln
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Tiefbauamt
 - Vermessungsamt
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
(4 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

